

Beichtvater in seiner Kirche die Beichte aller Gläubigen jeden katholischen Ritus hörte, der sich an ihn wendet."

Wenn nun der rumänische Pfarrer nicht einmal seine Parochianen, auf deren geistliche Leitung er doch ein ganz anderes Recht hat als die Herrschaft, zwingen kann, bei ihm zu beichten, wie sollte die Herrschaft da das Recht haben, auf ihre Untergebenen Gewissenszwang auszuüben und sie zu dem lateinischen Pfarrer zu führen? Vielmehr geben wir ihr den Rath, doch, wenn sie schon nicht bei dem rumänischen Pfarrer selbst einmal beichten will, wenigstens an einigen höheren Festen des rumänischen Ritus (vielleicht an solchen, die auch in der lateinischen Kirche feierlicher begangen werden) dem Gottesdienste in der rumänischen Kirche beizuwohnen, um so ihren Dienern die Verehrung zu zeigen, welche sie für alle Theile der katholischen Kirche, ihren Gottesdienst und ihre Diener hegen.

Die Frage der heiligen Communion hat unser heiliger Vater Leo XIII. selbst gelöst. Es genügt also seine Worte anzuführen: „Es ist ein trauriger Mißstand, daß an manchen Orten, wo die Katholiken verschiedener Riten gemischt sind, nicht jeder Ritus immer seine eigene Kirche und seinen eigenen Priester hat. So geschieht es, daß manche von ihnen ihrer eigenen Andacht nicht genügen und den höheren Eifer des christlichen Lebens durch den häufigen Empfang der Sacramente nicht zu erhalten und zu vermehren vermögen, andere hingegen alle Sacramente zum großen Nachtheile ihrer Seele gänzlich vernachlässigen. Um diesem doppelten Uebelstande abzuhelpen, ist es in Zukunft den Gläubigen jeden Ritus, sei es des lateinischen, sei es eines orientalischen, gestattet an den Orten, an denen keine Kirche des eigenen Ritus ist, die heilige Communion nicht allein in Todesgefahr oder in der Todesstunde und um das Gebot der Ostercommunion zu erfüllen, sondern auch zu jeder Zeit aus Andacht nach dem Ritus der am Orte befindlichen Kirche, wenn diese nur katholisch ist, zu empfangen.“ Wenn also am Orte keine rumänische Kirche ist, so steht es den Rumänen frei, die heilige Communion nach lateinischem Ritus zu empfangen. Ist aber etwa am Orte keine römische Kirche, so hat die Herrschaft ihrerseits das Recht, den rumänisch-katholischen Pfarrer um die heilige Communion nach seinem Ritus zu bitten, anstatt gegen alle Vorschriften und gegen den entschiedenen Willen des heiligen Vaters ihre Untergebenen dem lateinischen Ritus gewinnen zu wollen.

Troppau.

Prof. Aug. Arndt, S. J.

III. (Restitutionsfälle.) I. Cajus, ein reicher Gutsbesitzer, hat drei Söhne, von denen der eine, Titus, ein ausschweifendes Leben führt, und schon bei jüdischen Händlern Schulden gemacht hat. Da er nicht zahlen kann, so geht er nach Amerika. Die Gläubiger meinen nun, sie könnten nach dem Tode des Cajus sich an dem Theil des väterlichen Vermögens, der dem Titus zufallen müsse, schadlos

halten. Aber Cajus, der um jeden Preis verhindern will, daß ein Theil seiner Güter den Juden in die Hände fällt, verkauft den zwei andern Söhnen das ganze Besizthum und überschickt dem Titus seinen Pflichttheil in barem Geld, das dieser bald verschleudert hat, so daß den Juden keine Aussicht bleibt, ihr Geld jemals zurückzubekommen.

Lösung: 1) Wozu ist Titus verpflichtet, wozu Cajus? 2) Wozu ist Cajus verpflichtet, wenn er in der Absicht, die Juden um ihr Geld zu bringen, so gehandelt hat?

Antwort auf Frage 1) Titus ist selbstverständlich zur Restitution verpflichtet. Wer Schulden macht, muß sie zahlen. Es gäbe noch eine Rettung; dann müßte Titus minorenn sein, und ein positives Gesetz im Interesse des bonum commune bestehen, — wie es z. B. das *jus Romanum* enthält — welches dem Gläubiger untersagte, die von einem Minorennen in verschwenderischer Weise gemachten Schulden zu fordern. In diesem Falle dürfte Titus getrost jede Zahlung verweigern, vorausgesetzt, daß er keinen Betrug begangen hätte. Aber weder steht ein solches Gesetz im deutschen Rechtsbuch, noch ist Titus minorenn. Demnach bleibt für ihn die Pflicht der Restitution. Allerdings wer nichts hat, kann nicht restituieren und somit wäre Titus entschuldigt.

Muß nun der Vater für den Sohn eintreten? In seiner Eigenschaft als Vater sicher nicht. Aber Cajus scheint doch Schuld an dem Schaden der Juden zu tragen. Worin liegt diese Schuld? Damit sein Gut nicht in die Hände der Juden falle, verkauft Cajus dasselbe seinen beiden Söhnen. Dagegen ist nichts einzuwenden. Durch diesen Verkauf machte er es Titus ja nicht unmöglich, seine Schulden abzutragen. Vielmehr erhält Titus nun seinen rechtmäßigen Theil und kann zahlen, wenn er will. Der Vater sah zwar voraus, daß Titus nicht zahlen würde, und ließ den Schaden der Juden geschehen. Auf diese Weise kann einer unter Umständen allerdings gegen die Liebe fehlen, aber gegen die Gerechtigkeit nur dann, wenn er *vi muneris* verpflichtet ist, dem Schaden des dritten vorzubeugen. Wer möchte aber behaupten, daß Cajus *vi muneris* gehalten war, den Schaden der Juden zu verhüten! Cajus hat somit den Juden kein Unrecht gethan und braucht nichts zu restituieren.

Antwort auf Frage 2) Diese Frage macht eine weitere Voraussetzung. Cajus möchte nicht nur sein Gut aus der Hand der Juden retten, sondern dieselben auch um ihre Forderung bringen. Er verkauft also das Gut seinen beiden Söhnen, zahlt von dem erhaltenen Preis Titus seinen Theil. Dieser weiß natürlich nichts eiligeres zu thun, als das Geld zu verschwenden. Der Vater hat sich nicht verrechnet, die Juden haben das Nachsehen. Ist so den Juden vom Vater unrecht geschehen? Auf den ersten Blick scheint die Antwort davon abzuhängen, ob durch die Absicht eine an und für sich gerechte Handlung ungerecht und für die Folgen verantwortlich werden könne. Doch das scheint nur so. Denn die Frage über den Einfluß der

Abſicht auf eine gerechte Handlung ſetzt voraus und muß vorausſetzen, daß dieſe Handlung *causa damni* ſei; es iſt nur zu unterſuchen, ob durch die Abſicht die *causa iusta* zu einer *causa iniusta* werde. Aber gerade jene nöthige Vorausſetzung fehlt in unſerem Falle; denn Cajus iſt dadurch, daß er Titus ſeinen Theil zahlte, auch in der Abſicht, die Juden um ihr Geld zu bringen, nicht *causa*, ſondern nur *occasio damni*, mithin von der Reſtitution frei. So in der Theorie, aber im Leben geht's ja meiſtens anders. Es iſt kaum denkbar, daß Cajus, der nun einmal die Juden überliſten wollte, nicht auch in der einen oder anderen Form auf die ungerechte Handlungsweiſe ſeines Sohnes mit ſeinem Rath beſtimmend eingewirkt habe. Iſt dies der Fall, was aus den Angaben des *casus* nicht mit Sicherheit hervorgeht, ſo muß Cajus für die Folgen ſeines *consilium iniustum* eintreten und die Reſtitution leiſten; natürlich erſt an zweiter Stelle.

II. Franz leiht dem Anton, der ſich in einer Verlegenheit befindet, 1000 Mark, ohne Handschein und ohne Hypothek. Hernach gibt Anton dem Cajus ſeine Tochter zur Ehe und überträgt ihm dabei im Ehevertrag alles, was er beſitzt, von den 1000 Mark, die er Franz noch ſchuldet, ſagt er nichts. Nach dem Tode des Franz verlangen deſſen Erben von Cajus, der ſich in guten Verhältniſſen befindet, die Zahlung der 1000 Mark, da Anton ihm ſein ganzes Vermögen übergeben habe. Cajus aber, der von dieſer Schuld nichts weiß, verſichert vor dem Richter mit einem Eid, daß er dieſes Anlehen nicht gemacht habe, woraufhin die Erben des Franz abgewieſen werden.

Löſung: 1) Muß Cajus die Schuld reſtituieren? 2) Muß Cajus die Proceßkoſten zahlen?

Antwort auf Frage 1) Wir ſetzen voraus, daß Antonius zur Zeit, da er die Schenkung machte, außer ſeinen Gütern nichts beſaß; wir unterſtellen ferner, daß er auch jetzt nichts beſitzt, ja, nicht einmal in der Lage iſt, etwas zu verdienen und ſo die Schuld abzutragen.

Unter den genannten Vorausſetzungen ſagen wir: Cajus muß die 1000 Mark herausgeben. Aber warum? Um dieſe ſeine Verpflichtung zu begründen, könnte man verſchiedene Wege einſchlagen; wir wählen folgenden: Antonius hat Geld aufgenommen bei Francisus. Ein Schuldner thut nur Unrecht, wenn er die Schuld nicht zahlt, aber auch, wenn er ſich freiwillig in die Unmöglichkeit verſetzt, die Schuld abzutragen. Letzteres hat Antonius gethan dadurch, daß er ſeinem Schwiegerſohne all ſein Hab und Gut übergab. Antonius muß daher dieſes Unrecht, ſoviel wie möglich, wieder gut machen. Ihm bleibt nichts anderes übrig, als von den geſchenkten Gütern jenen Theil zurückzufordern, deſſen er zur Deckung ſeiner Schuld benöthigt, vorausgeſetzt, daß er ihn zurückfordern kann. Er darf aber mit Recht die Forderung auf theilweiſe Rückgabe erheben, denn die Schenkung war zum Theil ungiltig. Jenen Theil nämlich, mit dem Antonius ſeine Schuld decken mußte, konnte er giltig nicht

verschenken, zumal nicht, wenn er auf diese Weise Franciscus oder seine Erben um ihr Geld bringen wollte. Ungiltig sind ja so auch nach allen Moralisten die Geschenke, welche ein Kaufmann nach Ausbruch des Bankerottes macht. Das positive Gesetz spricht sich in demselben Sinne aus und duldet keine Geschenke, wo das Geld zur Tilgung der Schulden nöthig ist. Die Schenkung war also zum Theil ungiltig, mithin ist Antonius verpflichtet, die Lage seinem Schwiegersohne zu unterbreiten und 1000 Mark zurückzufordern. Dieser Verpflichtung des Antonius entspricht auf Seiten des Cajus erstens, daß er seinem Schwiegervater Glauben schenke; denn er hat keinen Grund, Zweifel zu hegen, — und zweitens, daß er die geforderte Summe herausgebe; denn, was Antonius nicht giltig geben konnte, darf Cajus rechtlich nicht behalten.

Sollte es aber Cajus zu schwer fallen, die 1000 Mark auf einmal zu zahlen, so erlauben wir ihm gern, durch Theilzahlungen seine Schuld allmählich abzutragen. Ja, noch mehr: hat Cajus oder vielmehr dessen Frau eine vom Gesetz vorgeschriebene Zeit hindurch die ganze Schenkung bona fide als ihr Eigenthum betrachtet, so scheint nichts der rechtmäßigen Verjährung im Wege zu stehen, Cajus darf diesfalls alles, auch die 1000 Mark behalten.

Antwort auf Frage 2) Cajus hat von Anfang des Processus von glaubwürdiger Seite, d. h. von seinem Schwiegervater, nichts über die ganze Sachlage erfahren. Den Aussagen der Erben schuldete er keinen Glauben und durfte es auf einen Process ankommen lassen; Cajus ist somit im Gewissen sicher nicht haftbar für die Processkosten. Nehmen wir jedoch einmal an, daß Cajus im Verlauf des Processus noch vor Ablegung des Eides über den Streitpunkt aufgeklärt wird. Er darf nun den Eid nicht mehr leisten und muß sich zur Herausgabe der 1000 Mark bequemen. Verstünde er sich dazu nicht, dann würde er nebst den 1000 Mark auch die Kosten für ungerechte Weiterführung des Processus zu erstatten haben.

Waltenburg.

Franz Hilgers.

IV. (Wiederholung der letzten Delung in derselben Todesgefahr.) Ein Katholik, der seit langer Zeit der Religion entfremdet war, die Priester haßte und ganz gotteslästerliche Reden führte, wurde im Spitale von einem Schlaganfall getroffen. Er blieb während des ganzen Tages ohne Bewußtsein. In dieser letzten Noth meinte man, ihm die Absolution und die letzte Delung ertheilen zu sollen. Der Kranke kam hierauf wieder zum Bewußtsein, aber ohne den Gebrauch der Sprache zu erlangen. Er wehrte sich mit aller Gewalt gegen die Zusprüche des Priesters, sowie gegen das Zureden der Klosterfrau, die ihn bediente; ein paarmal versuchte er auf das Crucifix zu spucken, das man ihm vorhielt. Indessen wurde viel für ihn im Hause gebetet. Da gab er plötzlich unzweideutige Zeichen der Bekehrung: er küßte andächtig das Kreuz, nahm den Priester mit